Satzung

der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger vom 22.06.2009

in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 32 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) sowie der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 18.06.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder städtischer Gremien

- (1) Nach Maßgabe der EntschVO erhalten
 - 1. die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident, die Stellvertretenden der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden, die Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden, die Ausschussvorsitzenden, die Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden, die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen, die Vorsitzenden und die Mitglieder der Beiräte und ihre Stellvertreter/innen gemäß § 47 d GO eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale,
 - 2. die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die besondere Tätigkeit bei der Verhinderung der oder des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung je Tag der Vertretung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten beträgt 95 v. H. des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder beträgt 95 v. H. des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO.
- (4) Die Aufwandsentschädigung der weiteren in Abs. 1 Nr. 1 genannten Mitglieder städtischer Gremien beträgt für

die/den Erste/n Stellvertreter/in der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten	20 v. H.
die/den Zweite/n Stellvertreter/in der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten	10 v. H.
Fraktionsvorsitzende	50 v. H.
stellvertretende Fraktionsvorsitzende (höchstens zwei) jeweils	10 v. H.

der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten.

(5) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der unter § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung fallenden Ausschüsse beträgt für

die / den Ausschussvorsitzende/n 25 v. H.

Stellvertretende Vorsitzende 10 v. H.

nicht dem Rat angehörende ständige Mitglieder 10 v. H.

der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten.

Nicht dem Rat angehörende stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für jede Sitzung, an der sie als solche teilgenommen haben, Sitzungsgeld nach § 12 Abs. 1 Entsch-VO.

Für die Dauer des Bestehens projektbezogen gebildeter Sonderausschüsse werden deren Mitgliedern die gleichen Entschädigungen wie den Mitgliedern der unter § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung fallenden Ausschüsse gewährt.

(6) Entschädigungen für Mitglieder anderer Ausschüsse und Beiräte:

Vorsitzende von Beiräten nach § 47 d GO erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 4 v. H.,

Mitglieder von Beiräten nach § 47 GO eine von 4 v. H.,

stellvertretende Mitglieder solcher Beiräte eine von 2 v. H.

der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten.

Für die Leitung eines nicht unter Abs. 5 fallenden Ausschusses wird eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, die in der Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung einer/eines Beiratsvorsitzenden entspricht.

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder eines Ausschusses, der nicht unter Abs. 5 fällt, und ihre Stellvertreter/innen erhalten für jede Sitzung, an der sie als solche teilgenommen haben, Sitzungsgeld nach § 12 Abs. 1 EntschVO.

- (7) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält für jeden Tag der Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung von 9 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2, höchstens jedoch 6.200,- € pro Jahr.
- (8) Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/innen und deren Stellvertreter/innen (Vorsitzende, Sitzungsleiter/innen) werden zusätzlich zur Mitgliedsentschädigung gezahlt.
- (9) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen sind jeweils im Voraus zum 1. eines Quartals zu zahlen, die Sitzungsgelder jeweils im Nachhinein zum Ende des jeweiligen Quartals.

(10) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sowie deren Stellvertretungen wird auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit sowie der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, soweit dieser zu ihren Lasten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird, nach Maßgabe der EntschVO erstattet.

Selbständige erhalten auf Antrag für den entstandenen Verdienstausfall nach Maßgabe der EntschVO eine Verdienstausfallentschädigung. Der Höchststundensatz der Verdienstausfallentschädigung beträgt 35,-- €.

Die Leistungen werden nur gewährt, soweit die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.

(11) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sowie deren Stellvertretungen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag nach Maßgabe der EntschVO für jede volle Stunde der durch das Ehrenamt bedingten Abwesenheit eine Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt.

Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €.

- (12) Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die anfallenden notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (13) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern, den nicht dem Rat ange-hörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte sowie deren Stellvertretungen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger nach Maßgabe der EntschVO erstattet, soweit nicht eine Entschädigung nach Abs. 10 bis 12 gewährt wird.
- (14) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte sowie deren Stellvertretungen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 2 Aufwandsentschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Nach Maßgabe der EntschVOfF erhalten die Gemeindewehrführung und deren Vertretung für Ihre Tätigkeit als Ehrenbeamte eine angemessene Aufwandsentschädigung. Als monatliche Aufwandsentschädigung für die Wehrführung wird der in § 2 Abs. 2 Ziffer 3 EntschVOfF vorgesehene Höchstbetrag gewährt. Als monatliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Wehrführungen wird der in § 2 Abs. 4 EntschVOfF vorgesehene Höchstbetrag gewährt.
- (2) Nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) werden für den Ersatz von Auslagen folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

1. Fahrkosten und Verpflegungen je Einsatz

nach dem Höchstsatz in Ziffer 4.3 erster Spiegelstrich EntschRichtl-fF

2. Tätigkeiten im Rahmen der Feuersicherheitswache je angefangene Stunde für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit

i. H. d. Höchstsatzes nach Ziffer 7 EntschRichtl-fF

3. Zugführerinnen und -führer monatlich

i. H. d. Höchstsatzes nach Ziffer 2.3 EntschRichtl-fF

4. Jugendfeuerwehrwartin oder -wart monatlich

i. H. d. Höchstsatzes nach Ziffer 2.5 EntschRichtl-fF

(3) Bei durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingter Abwesenheit wird Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 11 gewährt.

§ 3 Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, die sich nach § 1 aus einem in der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern angegebenen Höchstbetrag errechnen, gelten bei einer Anhebung dieser Höchstbeträge bis zum Ende der laufenden Wahlzeit (§ 1 Abs. 1 GKWG SH) des Rates weiter fort. Bei einer rückwirkenden Änderung der EntschVO werden die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder rückwirkend zum Beginn der laufenden Wahlzeit neu berechnet, wenn dieser Tag von der Änderung der EntschVO umfasst wird. Tritt die Änderung erst während der laufenden Wahlzeit in Kraft, so richten sich die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder vom Beginn der nächsten Wahlzeit an nach den aktuell geltenden Höchstbeträgen.
- (2) Bei einer Anhebung der in § 2 aufgeführten Höchstbeträge werden die Aufwandsentschädigungen sofort neu berechnet und gelten, ggf. rückwirkend, ab Inkrafttreten der geänderten Rechtsgrundlagen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Wedel, 22.06.2009 STADT WEDEL Der Bürgermeister

gez. Schmidt